

## Dezernat 3

Recht, Sicherheit und Ordnung, Gewerbe- und  
Marktwesen, Einwohner- und Meldewesen,  
Personenstand, Lebensmittelüberwachungs- und  
Veterinärwesen, Umwelt, Abfallwirtschaft,  
Tierpark, Kriminalprävention

Stadt Chemnitz • Dezernat 3 • 09106 Chemnitz

Fraktion DIE LINKE  
Herrn Stadtrat Hubert Gintschel

Dienstgebäude    Elsasser Straße 8  
                          09120 Chemnitz  
Datum                13.07.2010  
Unser(e) Zeichen/Az  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Datum & Zeichen    21.06.2010  
Ihres Schreibens    RA-225/2010  
E-Mail

### Anfrage von Stadtratsmitgliedern Nr. RA-225/2010 Kostenübernahme Dolmetscherleistungen

Sehr geehrter Herr Gintschel,

zu Ihrer erneuten Anfrage möchte ich folgende Ausführungen machen:

Herr El Ali hatte sich bereits mit Schreiben vom 05.02.2010 an die Oberbürgermeisterin gewandt. Darin hatte er u. a. auch die Frage der Kostenübernahme des Dolmetschers thematisiert. In diesem Zusammenhang erfolgte eine umfangreiche Stellungnahme der Ausländerbehörde. Die Kritikpunkte sowie die Rechtslage wurden in einem persönlichen Gespräch besprochen.

Nahezu zeitgleich wandten Sie sich schriftlich an den Amtsleiter des Ordnungsamtes. Von ihm wurde auch die Frage der Kostentragungspflicht erläutert.

Zu meinem Bedauern muss ich feststellen, dass die Begründungen offenbar nicht ausreichend waren.

Die Ehefrau von Herrn El Ali hatte über einen Zeitraum von drei Jahren drei Visumanträge bei der Deutschen Auslandsvertretung im Libanon gestellt. Der letzte Visumantrag wies eine besondere Eilbedürftigkeit auf. Wegen des kurzfristig anberaumten Eheschließungstermins in Chemnitz war eine erforderliche Befragung von Herrn El Ali und seiner Frau nicht mehr möglich. Im Einvernehmen mit der damaligen Ausländerbeauftragten, Frau Steege, wurde deshalb entschieden, dass die Befragung erst nach der Einreise erfolgt, um Herrn El Ali die Eheschließung zum geplanten Termin zu ermöglichen.

Damit wurde zu seinen und zu Gunsten der Ehefrau ausnahmsweise vom Grundsatz abgewichen, dass die Prüfung der Schutzwürdigkeit der Ehe vor der Erteilung des Visums und damit vor der Einreise vorzunehmen ist. Alle Beteiligten sind davon ausgegangen, dass dies im Sinne von Herrn El Ali war.

Die Erteilung eines Visums sowie einer Aufenthaltserlaubnis im Ehegattennachzug erfordert die Prognose, dass die Ehepartner tatsächlich eine eheliche Lebensgemeinschaft herstellen wollen. Eine formal wirksam geschlossene Ehe berechtigt für sich allein nicht zum Ehegattennachzug.

Das Bestehen bzw. die Absicht eine eheliche Lebensgemeinschaft zu führen, ist grundsätzlich durch die Antragsteller nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Hierbei handelt es sich um den Nachweis der erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen für den beantragten Aufenthaltstitel, der von der gesetzlichen Mitwirkungspflicht des Ausländers nach § 82 AufenthG umfasst ist.

Die zuständigen Behörden (Auslandsvertretung und/oder Ausländerbehörde) haben im Rahmen der gesetzeskonformen Entscheidung die Erteilungsvoraussetzungen in jedem Fall und nicht nur bei Zweifeln abzu prüfen.

Ein geeignetes Mittel dafür sind Befragungen der (künftigen) Ehepartner. Da die Ehefrau von Herrn El Ali nach der Einreise nur über die geforderten einfachen Deutschkenntnisse verfügte, die für die erforderliche Befragung nicht ausreichend gewesen wären, wurde sie unter Hinweis auf die gesetzliche Mitwirkungspflicht aufgefordert, einen Dolmetscher mitzubringen. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis, dass die Kosten dafür nicht erstattet werden können.

Anders als in Fällen, bei denen die Behörde von Amtswegen tätig werden muss, z.B. bei Sachverhaltsermittlungen und der Gewährung rechtlichen Gehörs im Rahmen unerlaubter Einreisen, obliegt es bei Antragsverfahren dem Antragsteller die Erteilungsvoraussetzungen in der Amtssprache deutsch (§ 23 Verwaltungsverfahrensgesetz) darzulegen. Eine Pflicht zur Zuziehung eines Dolmetschers besteht hier für die Behörde nicht. Eine freiwillige Übernahme derartiger Kosten scheidet bereits aus haushaltsrechtlicher Sicht aus. Hinzu kommt die bekannterweise schwierige Haushaltslage.

Im vorliegenden Fall wäre der Dolmetscher entbehrlich gewesen, wenn die Befragung, wie sonst üblich, bereits im Visumverfahren hätte erfolgen können. Im Übrigen sind der Stadt ebenfalls höhere Kosten entstanden, da sich die Bearbeitungszeit durch die Befragung von beiden Ehegatten durch Bedienstete der Stadt nahezu verdoppelt hat.

Die Erteilung des Visums sowie der Aufenthaltserlaubnis erfolgte gebührenfrei.

Ich hoffe, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Miko Runkel  
Bürgermeister